

V d H

**Verein der
Hundesportfreunde
Celle eV**

Satzung

§ 1
Name und Sitz

Der am 30. August 1946 gegründete Verein führt den Namen

Verein der Hundesportfreunde Celle e.V.

Sitz und Gerichtsstand des Vereines ist Celle. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereines

- (1) Der Verein der Hundesportfreunde Celle e.V. (VdH) ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 51 der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports mit Hunden jeder Art. Das Ziel ist eine entsprechende Ausbildung der Hunde zu erreichen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch sportliche Veranstaltungen, Errichtung und Instandhaltung von dementsprechenden Sportanlagen, verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein fördert

- (1) die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport
- (2) die Beratung und Unterweisung in allen Fragen der Hundehaltung u. -Erziehung
- (3) die Ausbildung in allen Bereichen des Hundesports
- (4) die Durchführung von internen und verbandsöffentlichen Wettkämpfen und Prüfungen, in allen sportlichen Bereichen
- (5) die Jugendarbeit durch Schaffung von Jugendgruppen. Den Jugendgruppen wird das Recht auf eigene Gestaltung ihres Gemeinschaftslebens eingeräumt, soweit nicht gegen Ordnung und Gesetz verstoßen wird. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Jugendlichen werden durch den Jugendwart betreut.
- (6) die Erhaltung des Vereinslebens im positiven Sinne
- (7) die Gedanken des Tierschutzes

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Verein muß schriftlich beantragt werden.
- (2) Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes wird durch den Vorstand per Mehrheitsentschluß entschieden. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Antragstellers werden diesem nicht mitgeteilt.
- (4) Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
- (5) Eine Kündigung der Mitgliedschaft muß schriftlich, mit einer Frist von drei Monaten, zum Ende eines Geschäftsjahres an den 1. Vorsitzenden (Vorstand) erklärt werden.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen treffen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht :

- (1) alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Platzordnung zu nutzen.
- (2) an allen Veranstaltungen des Vereins und des Verbandes (DVG) im Rahmen der gültigen Bestimmungen teilzunehmen.
- (3) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr auszuüben.
- (4) stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, sich um die Wahl zum Vorstand zu bewerben.

Die Mitglieder haben die Verpflichtung :

- (1) den Verein nach Kräften zu fördern und das Ansehen in jeder Hinsicht zu wahren.
- (2) den Anweisungen der Ausbilder während des Übungsbetriebes zu folgen.
- (3) die Platzordnung einzuhalten und den Anweisungen des Platzwartes zu folgen.
- (4) jeder Hundeführer hat die Pflicht, seine(n) Hund(e) Haftpflicht zu versichern, die notwendigen Impfungen durchführen zu lassen und die Bescheinigungen dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen.
- (5) im Rahmen der Betätigung im Verein die von der Mitgliederversammlung, oder dem Vorstand, verabschiedete Ordnung zu beachten, wobei die Rechte des Mitgliedes durch Vorstandsbeschluß eingeschränkt werden können, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (6) den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen
- (7) jährlich sind 10 Arbeitsstunden zu leisten. Bei Nichterfüllung ist eine finanzielle Vergütung, gemäß Gebührenordnung, zu entrichten

§ 6

Ehrenamtlich tätige, Förderer und Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder (Vorstand) sind vom Arbeitseinsatz befreit.
- (2) Um die Förderung des Vereines verdiente Personen können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Arbeitspflicht befreit.
- (3) Förderer sind nicht berechtigt mit dem Hund an sportlichen Veranstaltungen und am Übungsbetrieb aktiv teilzunehmen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes
- (2) der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden (Vorstand).
- (3) die Mitgliedschaft endet durch Streichung. Die Streichung ist vom Vorstand vollziehbar wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz vorangegangener zweimaliger Mahnung unter Androhung der Streichung länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung wird zum Jahresende ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge wirksam. Die Rechte des Mitgliedes ruhen mit Bekanntgabe der Streichung durch eingeschriebenen Brief an den Betroffenen.
- (4) die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstoßen hat, oder die Vereinspflichten nicht erfüllt.
Der Ausschluß zieht den Verlust aller Ansprüche mit sofortiger Wirkung nach sich. Hingegen erlöschen die Ansprüche des Vereines erst mit Abruß des Geschäftsjahres. Dem Betroffenen ist die Anhörung vor dem Vorstand zu gewähren. Der Betroffene kann die Überprüfung der Vorstandsentscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.
- (5) mit dem Ende der Mitgliedschaft enden die Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsausweise und Abzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebietes ihrem Nachfolger zu übergeben.
bei groben Verstößen eines Vorstandsmitgliedes gegen die Vorstandsarbeit, so daß eine erfolgreiche Vereinsarbeit nicht mehr gewährleistet ist, kann der Vorstand durch die Mitgliederversammlung die Abberufung des Vorstandsmitgliedes beantragen.

§ 8

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind :

- (1) Die Mitgliederversammlung

§ 9
Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung, 14 Tage vorher, schriftlich eingeladen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter den gleichen formalen Bedingungen einzuberufen, wenn es vom Vorstand im Interesse des Vereins angesehen wird, oder wenn 15 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks oder der Gründe, die Einberufung verlangen.

Ergänzungsänderungen zur Tagesordnung, die 7 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich zugegangen sind, werden zugelassen. Anträge auf Ergänzung, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, können zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt, und die Ergänzungsanträge keine finanziellen Folgen für ein Mitglied beinhalten.

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig wenn wenigstens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder, und dabei 2 Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung **beschließt mit einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen über :

1. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
3. die Entgegennahme der Jahresabrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr
4. die Beitragsordnung
5. die Entgegennahme der Geschäftsberichte
6. die Entlastung des Vorstandes
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung **beschließt mit 2/3 Mehrheit** der abgegebenen Stimmen unter Angabe der Gründe über:

1. Satzungsänderungen
2. Erhebung von Umlagen
3. die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes

Die gefaßten Beschlüsse haben für alle Mitglieder unbedingte Gültigkeit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu Fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist im Vereinsheim einsehbar.

§ 9 a **Monatsversammlung**

Eine Monatsversammlung ist bei Bedarf einzuberufen, wobei mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein müssen.

Beschlüsse einer Monatsversammlung heben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht auf.

§ 10 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem :

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Kassenwart
4. Ausbildungswart
5. Schriftführer
6. Pressewart
7. Jugendwart
8. Heimwart
9. Platz- und Gerätewart

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 II BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorgenannten Personen vertreten, die nur gemeinsam handeln können.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, oder wird abberufen, so wird dieses nur durch die Jahreshauptversammlung für weitere zwei Jahre gewählt. Für die Übergangszeit kann kommissarisch ein Vereinsmitglied vom Gesamtvorstand eingesetzt werden.

§ 11 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Beträge sind in Geld zu leisten. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und bis zum Ende des 1. Vierteljahres zu leisten.
- (2) Der Verein erhebt eine finanzielle Vergütung für nicht geleistete Arbeitsstunden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Diese Vergütung ist bis zum Ende des 1. Vierteljahres des Folgejahres zu leisten.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmeregelungen treffen.

§ 12 Kassenführung

- (1) Die Kassenführung wird mindestens zweimal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer ~~X~~ geprüft.
- (2) Vorstandsmglieder können keine Kassenprüfer sein.
- (3) Kassenprüfer werden mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Die Zahlungsanweisungen des Kassenwartes sind vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden abzuzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung, wozu eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich ist. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das, nach Deckung der Vereinsverbindlichkeiten, verbleibende Vermögen an die Stadt Celle, mit der Maßgabe, daß das Vermögen gemeinnützigen Vereinszwecken (Tierschutz) überstellt wird.

Celle, 23.01.1999

gezeichnet der Vorstand

